

BGer 7B_1170/2025 vom 3. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1170_2025

FR: TF 7B_1170/2025 du 3 mars 2026

IT: TF 7B_1170/2025 del 3 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und beurteilt die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Beschwerden mit freier Kognition (BGE 150 II 346 E. 1.1; 150 IV 103 E. 1; je mit Hinweis[en]).

E. 1.1

Das nach Art. 248a StPO zuständige Entsiegelungsgericht (Abs. 1) entscheidet endgültig (Abs. 4 und 5), womit gemäss Art. 380 StPO die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO ausgeschlossen ist. Bei Entscheiden nach Art. 248a Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Zwangsmassnahmengericht somit als einzige kantonale Instanz im Sinne von Art. 80 Abs. 2 BGG (statt vieler Urteil 7B_145/2025 vom 25. März 2025 E. 1). Dies gilt nicht bloss für den eigentlichen Entsiegelungsentscheid, sondern auch für prozessleitende Verfügungen im Entsiegelungsverfahren (siehe statt vieler Urteil 7B_113/2024 vom 26. August 2025 E. 1) oder für den Entscheid, mangels gültigem Siegelungs- oder Entsiegelungsgesuch kein Entsiegelungsverfahren durchzuführen (siehe statt vieler Urteil 7B_929/2023 vom 22. August 2025 E. 1).

E. 1.2

Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung fest, vorliegend sei gerade keine Siegelung nach Art. 248 StPO verlangt und infolgedessen auch kein Entsiegelungsverfahren gemäss Art. 248a StPO angehoben worden. Entsprechend sei die gegenständliche Verfügung, die nur die Bekanntgabe der Passwörter der gespiegelten und verschlüsselten Datenträger zum Thema habe, auch nicht vom Wortlaut von Art. 248a Abs. 4 und 5 erfasst, der (nur) jene Entscheide als "endgültig" bezeichne. Es handle sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um einen "(Ent-) Siegelungsentscheid", sondern um einen Entscheid im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO .

E. 1.3

Dem kann nicht gefolgt werden: Die Vorinstanz handelte als Entsiegelungsgericht im Sinne von Art. 248a Abs. 1 lit. a StPO , als sie mit Verfügung vom 19. März 2024 das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Entsperrung und Spiegelung der sichergestellten Datenträger guthiess, was sich bereits darin zeigt, dass sie darin die provisorische Siegelung sowohl der gespiegelten als auch der originalen Datenträger anordnete. Nicht anders verhält es sich mit dem angefochtenen Entscheid: Die Vorinstanz hält darin zusammengefasst fest, der Beschwerdeführer habe innert gesetzlicher Frist keine Siegelung verlangt, weshalb die von ihr angeordnete provisorische Siegelung dahinfalle und der Staatsanwaltschaft die streitigen Passwörter bekannt zu geben seien.

E. 1.4

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz gemäss Art. 248a Abs. 1 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. September 2025 an das Appellationsgericht Basel-Stadt ist demnach als Beschwerde in Strafsachen entgegenzunehmen.

E. 1.5

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er kann deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG angefochten werden. Danach ist die Beschwerde insbesondere zulässig, wenn der angefochtene selbstständig eröffnete Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens indessen dahingestellt bleiben.

E. 2.1

Das Siegelungsverfahren dient dem Geheimnisschutz im Hinblick auf eine Durchsichtung von Aufzeichnungen und Gegenständen. Es gelangt daher nur zur Anwendung, wenn von den betroffenen Personen gesetzliche Geheimnisschutzgründe substantiiert angerufen werden. In Frage kommen aufgrund des abschliessenden Verweises von Art. 248 Abs. 1 StPO einzig die in Art. 264 StPO geregelten Geheimnisschutzgründe (Urteile 7B_31/2025 vom 13. August 2025 E. 2.2; 7B_145/2025 vom 25. März 2025 E. 2.2; beide zur Publikation vorgesehen, mit Hinweisen). Berufet sich die von einer Editionsverfügung oder einer provisorischen Sicherstellung betroffene Person nicht auf derartige gesetzliche Geheimnisschutzgründe und erhebt sie ausschliesslich andere Einwände, so hat sie diese vor der Verfahrensleitung oder auf dem Beschwerdeweg vorzubringen (vgl. Urteile 7B_90/2022 vom 29. Dezember 2023 E. 2 und 3; 7B_318/2023 vom 27. Dezember 2023 E. 2 und 3).

E. 2.2

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer habe, obwohl er ordnungsgemäss und in Anwesenheit seiner Verteidigung auf das Siegelungsrecht aufmerksam gemacht worden sei, zu keinem Zeitpunkt die Siegelung verlangt bzw. gesetzliche Geheimnisschutzgründe geltend gemacht. Dies wird nicht bestritten vom Beschwerdeführer, der sich auch vor Bundesgericht nicht auf Geheimnisschutzgründe im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO beruft. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht festgehalten, es sei kein Entsiegelungsverfahren durchzuführen und der Beschwerdeführer sei hinsichtlich seiner Rügen betreffend die Hausdurchsichtung in Belgien sowie die Modalitäten der Sicherstellung und Behandlung der Geräte auf das Hauptverfahren bzw. ein Beschwerdeverfahren zu verweisen. Entsprechend ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt haben sollte, wie dieser geltend macht.

E. 2.3

Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Vorgehensweise der Vorinstanz verstosse gegen den "nemo-tenetur-Grundsatz", zielt an der Sache vorbei. Zwar ist richtig, dass der Beschwerdeführer nicht die Siegelung der sichergestellten Mobiltelefone verlangen kann, ohne zu behaupten, dass er deren Inhaber oder daran berechtigt ist. Der angefochtene Entscheid hindert ihn jedoch nicht daran, sich gegen die Durchsichtung und Auswertung der gespiegelten Daten zur Wehr zu setzen, sondern hat einzig zur Folge, dass das

Zwangsmassnahmengericht zur Prüfung seiner Rügen nicht zuständig ist. Im Übrigen hat das Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten, dass die Mitwirkungsobliegenheiten im Entsigelungsverfahren nicht gegen das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung verstossen (vgl. Urteile 1B_603/2022 vom 22. Februar 2023 E. 1.3.3; 1B_149/2022 vom 29. November 2022 E. 1.6; 1B_369/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 4.4; siehe auch DAMIAN K. GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, Rz. 350).

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt insbesondere voraus, dass die gestellten Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers abzuweisen ist. Angesichts der Umstände rechtfertigt es sich indessen, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.